

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2022/FVA/043) vom 16.05.2022

Tagesordnung

- 1) Bekanntgaben
Auftragsvergaben
- 2) Kommunaler Außendienst;
Ausgliederung der Geschwindigkeitsüberwachung
Empfehlungsbeschluss
- 3) Neuerlass der Notunterkunftsanlagensatzung
Empfehlungsbeschluss
- 4) Berichte und Anfragen

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2022/FVA/043) vom 16.05.2022

TOP 1 Bekanntgaben
Auftragsvergaben
 Anwesend: 14

89	26.04.2022	65	Hauptfeuerwache	Erneuerung Batterieladegeräte	Ziegler Albert GmbH, 89537 Giengen/Brenz	16.360,80	16.05.2022
90	26.04.2022	65	SWL-Städtisches Mehrgenerationen wohnen Lerchenfeld	Landschaftsbauarbeiten	Gaissmaier GartenLandschaft GmbH & Co. KG, 85356 Freising	19.920,70	16.05.2022
91	28.04.2022	65	SWL-Städtisches Mehrgenerationen wohnen Lerchenfeld	Malerarbeiten	Hirsch GmbH, 81369 München	44.212,00	16.05.2022
92	28.04.2022	65	SWL-Städtisches Mehrgenerationen wohnen Lerchenfeld	Landschaftsbauarbeiten	Gaissmaier GartenLandschaft GmbH & Co. KG, 85356 Freising	25.185,24	16.05.2022
93	28.04.2022	65	Schulpavillons	Malerarbeiten Holzfassade	Wiucha Malereibetrieb, 85405 Baumgarten	30.270,03	16.05.2022
94	05.05.2022	65	SPS-Neubau Steinparkschulen	Schlosserarbeiten	metron eging GmbH, 94535 Eging am See	16.707,60	16.05.2022
95	05.05.2022	65	Musikschule	Instandsetzung Fenster Eckherhaus - Fensterbauarbeiten	Fa. Dorfmeister Fenster und Türen, 85256 Vierkirchen	166.059,74	16.05.2022
96	11.05.2022	65	SPS-Neubau Steinparkschulen	Lüftungsarbeiten	Rauschendorfer GmbH, 94559 Niederwinkling	99.385,97	16.05.2022
97	11.05.2022	65	SPS-Neubau Steinparkschulen	Heizungsanlage	Rauschendorfer GmbH, 94559 Niederwinkling	87.672,19	16.05.2022
98	10.05.2022	65	SPS-Neubau Steinparkschulen	Schlosserarbeiten	metron eging GmbH, 94535 Eging am See	74.644,06	16.05.2022
99	10.05.2022	65	SPS-Neubau Steinparkschulen	Fliesen- und Sanitärarbeiten	Fliesen Röhlich GmbH, 90530 Wendelstein	51.147,85	16.05.2022
100	04.05.2022	65	SPS-Neubau Steinparkschulen	Fliesen- und Sanitärarbeiten	Fliesen Röhlich GmbH, 90530 Wendelstein	37.485,00	16.05.2022
101	04.05.2022	65	SPS-Neubau Steinparkschulen	VE 28 Sportgeräte	Gotthilf Benz Turngerätefabrik GmbH+CO. KG, 71364 Winnenden	30.835,72	16.05.2022
102	04.05.2022	65	SPS-Neubau Steinparkschulen	Schreiner-Innentüren	Sedlmeyr Spezialtüren GmbH, 86316 Friedberg-Rinntal	24.370,31	16.05.2022
103	03.05.2022	65	GAF-Generalsanierung Asamgebäude	Holzfenster Nachbau	Bau- und Möbelschreinerei Klaus Lauerer, 8413 Marklkofen	25.578,55	16.05.2022

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2022/FVA/043) vom 16.05.2022

TOP 2 Kommunaler Außendienst
Ausgliederung der Geschwindigkeitsüberwachung
Empfehlungsbeschluss

Anwesend: 14

In der 40.Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses wurde die Verwaltung durch Beschluss beauftragt, in Detailabstimmungen und Verhandlungen für einen Beitritt zum Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern zu treten.

Ursächlich für die damalige Vorlage und den Beschluss war die Situation hinsichtlich der erheblichen technischen und personellen Engpässe in der Erfüllung und Aufrechterhaltung des Aufgabenbereichs der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung, welche sich auch in jüngster Vergangenheit nicht verbessert oder geändert hat.

Bereits die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es für eine Kommune bzw. einen Zusammenschluss mehrerer Gebietskörperschaften schwierig ist, einen gewissen Standard einzuhalten und sowohl den Sicherheitsaspekt und den Wünschen aus der Bevölkerung zu entsprechen.

So stand bereits 2020 fest, dass die bisher von uns verwendete Geschwindigkeitsüberwachungs-anlage ihre Zulassung verlieren wird, da Ersatzteilbeschaffungen nicht mehr möglich sein werden und damit auch Eichungen nicht mehr durchgeführt werden können.

Wir haben uns deshalb bereits 2020 dazu mit der Gemeinde Hallbergmoos gemeinsam entschieden, ein komplett neues Messfahrzeug mit einer modifizierten Anlage im Jahr 2021 zu beschaffen. Das neue Messfahrzeug konnte im vergangenen Jahr bereits ausgeliefert werden. Allerdings erhielt nun die von uns favorisierte Messanlage der Firma Leivtec keine Zulassung und wir mussten uns zum Jahresende nach einer alternativen Lösung umsehen. Für die ursprünglich vorgesehene Messanlage inklusive Fahrzeug standen Haushaltsmittel für 2021 in Höhe von 140.000,00 € zur Verfügung. Da das Messfahrzeug bereits im Jahr 2021 beschafft und ausgeliefert werden konnte (Gesamtkosten 36.657,63 €), wurden die restlichen Haushaltsmittel in Höhe von 103.342,37 € in 2022 übertragen und zusätzlich 70.000,00 € veranschlagt und im Haushalt 2022 genehmigt.

Die Prüfung der weiteren Anbieter von Geschwindigkeitsmessanlagen hat nun ergeben, dass technisch umsetzbar eine Anlage der Firma Vitronic wäre. Die Kosten hierfür sind allerdings wesentlich höher und würden sich auf rd. 180.000,00 € belaufen.

Zwischenzeitlich ist in der Verwaltung die ungünstige Situation eingetreten, dass die Messstunden für unsere beiden Kommunen durch die Beschäftigten nicht mehr vollumfänglich durchgeführt werden können. Auch entspricht das derzeit verwendete Messfahrzeug nicht mehr den Arbeitsschutzbestimmungen für einen ganztägigen Einsatz. Falls das Fahrzeug oder die Messanlage einen technischen Defekt aufweisen sollte, müssten wir den Messbetrieb aktuell vollständig einstellen.

Aufgrund dieser prekären Situation wurde nun die Ausgliederung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung an einen Zweckverband genauer untersucht. So fand unter anderem im Anschluss an die vorgenannte Ausschusssitzung ein Evaluierungstermin beim Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern statt.

Ein Beitritt stellt sich nach Auffassung der Verwaltung als sehr gute Alternative zur Aufrechterhaltung dieses wichtigen verkehrssicherheitsrechtlichen Aufgabenbereichs dar. Wie in der Sitzung des 28.03.2022 berichtet, bestehen beim Zweckverband aktuell zwei Möglichkeiten einer Mitgliedschaft.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2022/FVA/043) vom 16.05.2022

Alternative 1 wäre die Beteiligung im Rahmen einer Zweckvereinbarung mit anfallenden Kosten in Höhe von 150,00 € je Messstunde und 4,00 € pro Vorgang.

Alternative 2 wäre eine vollständige Mitgliedschaft im Zweckverband mit anfallenden Kosten in Höhe von 120,00 € je Messstunde und 4,00 € pro Vorgang.

Aufgrund der Messstundenzahl für die Stadt Freising kann seitens des Zweckverbandes nur die Alternative 2 (vollständige Mitgliedschaft im Zweckverband), die dann im Rahmen der Verbandsversammlung im November des laufenden Jahres stattfinden wird, zugesichert werden.

Der Grund hierfür liegt in den notwendigen personellen und technischen Planungen und notwendigen Vorlaufzeiten.

Eine tatsächliche Durchführung dieses Aufgabenbereichs könnte durch den Zweckverband dann vsl. zum Jahreswechsel 2022/2023 stattfinden.

Aktuell gehen wir von 40 Messstunden/Woche für die Stadt Freising aus, was Messstundenkosten von ca. 250.000 €/Jahr zzgl. der Fallzahlenkosten von 4,00/Fall bedeuten würde.

Zum Vergleich ergaben sich für die Jahre 2017 bis 2019 Verwaltungskosten von 96.000 € bis 109.000 € zzgl. der Personalkosten von 192.000 € bis 210.000 € bei durchschnittlich 1.200 Messstunden/Jahr.

In den Jahren 2020 und 2021 haben sich die Messstunden aus genannten Gründen erheblich verkürzt (670 bzw. 813 Std./Jahr), wobei die Verwaltungs- und Personalkosten weiterhin in gleichem Rahmen angefallen sind.

Weiteres Kriterium für den Beitritt zum Zweckverband wäre, dass die betroffene Kommune selbst Bußgeldbehörde wird, was durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss in seiner 40. Sitzung am 28.03.2022 bereits beschlossen wurde.

Das Thema Ausgliederung der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung wurde verwaltungsintern bereits mit der Gemeinde Hallbergmoos besprochen.

Auch die Gemeinde Hallbergmoos würde sich nach Beschlusslage der Stadt Freising eine eigene Legitimation zum Beitritt beim Zweckverband einholen, so dass die zwischen der Stadt Freising und Hallbergmoos geschlossene Zweckvereinbarung einvernehmlich beendet werden könnte.

Die für eine Mitgliedschaft der Stadt Freising maßgebliche Satzung des Zweckverbandes wurde durch das Rechtsamt gesichtet. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Eigenschaft des Zweckverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Tatsache, dass keine Beteiligung von Privatfirmen gegeben ist.

Insofern ist sichergestellt, dass die (arbeitsrechtlichen) Vorgaben des öffentlichen Dienstes gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eingehalten werden.

Einen weiteren Vorteil stellt die Tatsache dar, dass von einer einmal vereinbarten Anzahl von Messstunden, je nach Bedarf, auch abgewichen werden kann, sodass eine Anpassungsmöglichkeit an die jeweiligen Gegebenheiten vorhanden ist.

Die Stadt Freising würde als Mitglied des Zweckverbandes durch die zahlreichen, oben genannten Rechte profitieren. Im Gegenzug sieht die Satzung auch einige Pflichten für die Mitgliedskommunen des Zweckverbandes vor.

Falls sich die Stadt Freising wieder vom Zweckverband lösen möchte, wäre in Austritt, unabhängig von der Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund, nur zum Schluss des Rechnungsjahres, hier dem Kalenderjahr, möglich. Die Verbandsversammlung muss dabei einem Austritt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmen.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2022/FVA/043) vom 16.05.2022

Würde der Zweckverband insgesamt aufgelöst, so wären die Mitgliedsgemeinden satzungsmäßig dazu verpflichtet, gegen finanzielle Unterstützung, die Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes, wenn sonst keine Einigung gefunden werden kann, im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahl zu übernehmen. Das gilt aber nur, wenn die bisherigen Aufgaben des Zweckverbandes nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen.

Der Zweckverband ist eine Solidargemeinschaft. Wenn die sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands ausreichen, kann der Verband eine einmalige oder laufende Umlage, die im Verhältnis zu den in Anspruch genommenen Messstunden errechnet wird, verlangen.

Würde der Zweckverband aufgelöst und könnte aus der Veräußerung seines Vermögens nicht sämtliche Verbindlichkeiten bedienen, kann er eine Abwicklungsumlage von den Mitgliedern erheben. Blicke jedoch bei einer Auflösung und Veräußerung der Vermögensgegenstände Geld übrig, so würde auch das auf die Mitgliedsgemeinden verteilt. Bei Streitigkeiten mit dem Zweckverband müsste die Stadt Freising vor Beschreitung des Rechtsweges seine Aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle aufsuchen.

Das Rechtsamt der Stadt schätzt die wechselseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus einer Mitgliedschaft im Zweckverband ergeben, als für die Stadt positiv ein.

Im Vorfeld fanden Abstimmungsgespräche mit dem Personalamt hinsichtlich des weiteren Einsatzes der städtischen Beschäftigten statt. Betriebsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen. Das eingesetzte Personal kann innerhalb der Stadtverwaltung weiterbeschäftigt werden.

Der Personalrat der Stadt Freising ist beteiligt. Das Ergebnis der Beteiligung liegt bis zur Stadtratssitzung (30.06.2022) vor.

Beschluss Nr. 129/43a

Anwesend: 14

Für: 14

Gegen: 0

den Antrag:

Dem Stadtrat wird empfohlen zu beschließen:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Verbandssatzung (VS) vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. November 2021, den Beitritt der Stadt Freising zum Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung Südostbayern“ (Mitgliedschaft).

Die den Gemeinden durch § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) grundsätzlich übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG werden dabei auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VS im nachfolgend genannten Umfang auf den Zweckverband übertragen (Aufgabenübertragung):

- § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b (zulässige Geschwindigkeit)
- § 4 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b und d hierzu (einschl. Bußgeldstelle)

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2022/FVA/043) vom 16.05.2022

TOP 3 Neuerlass der Notunterkunftsanlagensatzung
Empfehlungsbeschluss

Anwesend: 13

Die Notunterkunftsanlagensatzung bedurfte einer grundlegenden Überarbeitung.

In der Satzung vom 27. Dezember 2002 fanden sich einige Formulierungen, welche rechtliche Unsicherheiten bergen, so beispielsweise die Formulierung in § 7 Abs. 1 der Satzung, dass die Rücknahme der Zuweisung der Unterkunft durch „Wegnahme“ erfolgt. Richtigerweise ist dies aber durch Verwaltungsakt bzw. Bescheid der Fall. Außerdem kann so die Rechtsgrundlage aktualisiert werden und die Sprache aktualisiert werden (zB Wegfall des Begriffes „Stiegenhaus“, Einführung des Begriffes „Trabsponder“)

In der aktualisierten Fassung der Satzung wird nun außerdem geregelt, dass volljährige Eheleute, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten sowie Haushaltsangehörige für die Nutzungsgebühren als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner haften. Die Stadt Freising als Gläubigerin hat dadurch die Möglichkeit, von jeder in der jeweiligen Gemeinschaft lebenden Person die Nutzungsgebühr ganz oder zum Teil zu verlangen und hat somit insoweit die Wahl der Schuldnerinnen und Schuldner. Insgesamt kann die Leistung nur einmal gefordert werden. Insgesamt hat dies für die Nutzerinnen und Nutzer den Vorteil, dass die volljährigen Personen alle eigens im Bescheid aufgenommen werden und sie somit einen eigenen Anspruch auf Unterbringung nachweisen können.

Ein wichtiger Punkt war auch dem Umgang mit von den Nutzerinnen und Nutzern zurückgelassenen Gegenständen. Bisher sah die Satzung eine Lagerungsfrist für hinterlassene Gegenstände von drei Monaten vor, was eine nicht unerhebliche organisatorische und finanzielle Belastung für die Stadt Freising darstellte. Diese Frist wurde nun in angemessener Weise auf vier Wochen verkürzt.

Eingefügt wurde auch die Einführung eines Übernahmeprotokolls bei Einzug; die Mitnahme von eigenen Möbeln oder Haustieren ist nur noch mit Genehmigung des Amtes für soziales Wohnen und Obdachlosenhilfe möglich.

Zudem wurde die Verpflichtung eingeführt, einen Wohnberechtigungsschein zu beantragen. Auf diese Weise erhöhen die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Chance, eine anderweitige Wohnmöglichkeit zu erhalten. Denn geförderte Wohnungen werden meist ausschließlich an Personen vergeben, die über einen Wohnberechtigungsschein verfügen.

Es erfolgt in der neuen Satzung eine Trennung der Tatbestände, die zu einer Umquartierung und derjenigen, die zu einem Auszug führen. Dies schaffe größere Transparenz für die Bewohner und Bewohnerinnen, mit welchen Folgen sie bei welchem Verhalten zu rechnen haben.

Weggefallen ist etwa das Verbot des Wäschewaschens und -trocknens in der Unterkunft. Außerdem wurde die Zutrittsmöglichkeit für Behördenmitarbeiterinnen und –mitarbeiter reglementiert und ist nunmehr nur noch werktags von 6.00-22.00 möglich, dies auch nur nach rechtzeitiger Ankündigung. Etwas anderes gilt bei Gefahr im Verzug.

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Finanz- und Verwaltungsausschusses (2022/FVA/043) vom 16.05.2022

Beschluss Nr. 130/43a

Anwesend: 14

Für: 14

Gegen: 0

den Antrag:

Dem Stadtrat wird empfohlen zu beschließen:

Die beigefügte Notunterkunftsanlagensatzung, die wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird genehmigt.

TOP 4 Berichte und Anfragen

Anwesend: 14

Es liegen keine Berichte und Anfragen vor.